

Stellungnahme zum Klimagesetz (KliG)

Ministerialentwurf 137/ME XXVIII. GP – Stellungnahme des Ökosozialen Forums Österreich & Europa

An	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, Abteilung VI/1 – Allgemeine Klimapolitik, abt-61@bmluk.gv.at
Betreff	Begutachtungsentwurf Klimagesetz – KliG, 137/ME XXVIII. GP
Geschäftszahl	2026-0.760.744
Übermittlung	per E-Mail an das BMLUK; zusätzlich an das Präsidium des Nationalrats über die Website des Parlaments

Vorbemerkung

Das Ökosoziale Forum Österreich & Europa (ÖSF) ist ein überparteilicher, unabhängiger Verein, der auf wissenschaftlicher Grundlage für die Ökosoziale Marktwirtschaft eintritt. Das von Josef Riegler entwickelte Modell bringt Wirtschaft, Soziales und Umwelt ins Gleichgewicht. Seine Leitlinien sind Kostenwahrheit, ein berechenbarer Ordnungsrahmen, Subsidiarität und die faire Abgeltung gesellschaftlicher Leistungen. Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Sie wird wie erbeten auch dem Präsidium des Nationalrats über die Website des Parlaments übermittelt.

Kernforderungen auf einen Blick

1. **Klimawandelanpassung absichern.** Kosten des Nicht-Handelns im Gesetz verankern, Mittel für Wasser, Boden und Wald mehrjährig sichern, Klimarisikoanalyse vorziehen (§§ 13, 14).
2. **Planungssicherheit schaffen.** Die Standortklausel wird auf außergewöhnliche Ereignisse begrenzt; das Zieljahr wird nur als letztes Mittel geändert (§ 1 Abs. 4, § 8 Abs. 6).
3. **Kostenwahrheit als Kompass.** Der Klimafahrplan setzt vorrangig auf Preissignale mit sozialem und regionalem Ausgleich; klimakonttraproduktive Subventionen werden planbar abgebaut (§ 1 Abs. 5, § 8 Abs. 2, § 13 Abs. 3).
4. **Versorgungssicherheit wahren.** Lebensmittel und Rohstoffe aus heimischer Produktion sichern; Produktionsverlagerung ins Ausland ist kein Klimaschutz (§ 1 Abs. 5).
5. **Praxis und Wissenschaft breiter einbinden.** Forst-, Holz- und Bioökonomie im Klimadialog, sektorale Arbeitsgruppen mit der Praxis, Agrar- und Forstwissenschaften im Klimabeirat (§§ 5 bis 7).
6. **Länder und Gemeinden einbinden.** Eigenes Kapitel zur regionalen Umsetzung im Klimafahrplan (§ 8).
7. **Bioökonomie verankern.** Die Österreichische Bioökonomiestrategie wird neben der Kreislaufwirtschaftsstrategie Grundlage des Klimafahrplans (§§ 1, 3, 7, 8).
8. **Leistungen der Land- und Forstwirtschaft anrechnen und abgelden.** Senke, Holzproduktspeicher und Substitution werden ausgewiesen und marktnah honoriert (§ 8 Abs. 2, § 15).

Grundsätzliche Würdigung

Das Ökosoziale Forum begrüßt, dass Österreich wieder einen gesetzlichen Rahmen für seine Klimapolitik erhält. Die Höchstmengen für Treibhausgasemissionen im Klimaschutzgesetz endeten mit 2020; seither fehlt Österreich ein gesetzlicher Zielpfad. Der Entwurf verbindet Klimaschutz, Klimawandelanpassung und Kreislaufwirtschaft in einem Gesetz. Das entspricht dem ganzheitlichen Verständnis der Ökosozialen Marktwirtschaft.

Besonders positiv bewerten wir den Kriterienkatalog in § 1 Abs. 5. Maßnahmen sollen wissenschaftlich fundiert sein, Wettbewerbsfähigkeit und Standort stärken, sozial gerecht und beschäftigungswirksam sein, kosteneffizient sein und Ressourcen schonen. Das ist der ökosoziale Dreiklang aus Wirtschaft, Sozialem und Umwelt in Gesetzesform. Die Erläuterungen halten zu Recht fest, dass bei Zielkonflikten eine ausgewogene Herangehensweise zu wählen ist.

Ebenso begrüßen wir:

- die verbindlichen jährlichen Obergrenzen 2026 bis 2030 (Anlage 2), die von 40,6 auf 29,6 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent sinken
- die Quantifizierung jeder Maßnahme in Tonnen CO₂-Äquivalent mit Prüfung durch das Umweltbundesamt und klarer Ressortverantwortung (§ 8 Abs. 2 Z 3 und 6)
- den Korrekturmechanismus mit festen Fristen und dem Vorrang für Maßnahmen im Inland (§ 11)
- die gleichrangige Behandlung der Klimawandelanpassung samt Klimarisikoanalyse (§§ 2 und 14)
- die Transparenz: Veröffentlichung aller Dokumente von Steuerungsgruppe und Klimabeirat sowie „comply or explain“ bei Konsultationen (§ 5 Abs. 5, § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 5)

Der Handlungsdruck ist groß. Laut Umweltbundesamt lägen die Emissionen außerhalb des Emissionshandels 2030 ohne zusätzliche Maßnahmen bei rund 38,8 Mio. Tonnen, also rund 9 Mio. Tonnen über der Obergrenze. Die Gesamtemissionen sind 2025 nach mehreren Jahren des Rückgangs sogar wieder gestiegen, um rund 0,7 Prozent. Das Finanzministerium rechnet bis 2030 mit rund 2,9 Mrd. Euro für Zertifikatsankäufe. Dieses Geld fehlt der heimischen Wertschöpfung.

Das Gesetz ist ein Rahmen- und Selbstbindungsgesetz (§ 16 Abs. 4). Seine Wirkung entscheidet sich im Klimafahrplan. Im Mittelpunkt steht für uns die langfristige Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln, Energie und Rohstoffen. Sie ist nur mit wirksamem Klimaschutz zu haben. Unsere Anmerkungen zielen darauf, den Rahmen so zu schärfen, dass der Fahrplan gelingt: mit marktwirtschaftlichen Instrumenten, mit dem Ersatz fossiler durch nachwachsende Rohstoffe und mit der Praxis an Bord.

1. Klimawandelanpassung absichern

Der Entwurf sieht keine zusätzlichen Mittel vor. Maßnahmen des Bundes sind im Rahmen des geltenden Bundesfinanzrahmengesetzes zu bedecken (§ 8 Abs. 1). Für den Klimaschutz ist das angesichts der Budgetlage nachvollziehbar. Für die Anpassung reicht es nicht. Auch die Aussage der Folgenabschätzung, das Gesetz habe keine finanziellen Auswirkungen, unterschätzt den Aufwand für Geschäftsstellen, Klimabeirat, Klimarisikoanalyse und die Prüfung durch das Umweltbundesamt.

Nicht-Handeln ist die teurere Variante. Laut Wegener Center kosten Klimaschäden Österreich schon heute mindestens 2,5 Mrd. Euro pro Jahr. Allein die Dürre 2026 verursachte in der Landwirtschaft Schäden von rund einer Milliarde Euro.

Anliegen

- **Kosten des Nicht-Handelns ins Gesetz (§ 13 Abs. 3 Z 1).** Die Erläuterungen sehen vor, dass der Bericht des Finanzministers auch die Kosten einer Zielverfehlung und des Nicht-Handelns darstellt. Das soll im Gesetzestext stehen und ausdrücklich Klimaschadenskosten umfassen, etwa Dürre-, Hochwasser- und Waldschäden.
- **Anpassung absichern.** Für die prioritären Felder, Wasser, Boden und klimafitter Wald braucht es mehrjährig gesicherte Mittel. Der Resilienzfonds, vormals Waldfonds, ist dafür ein bewährtes Modell und soll über 2028 hinaus dotiert werden.
- **Klimarisikoanalyse vorziehen (§ 14 Abs. 1).** Sie ist erst bis 31. Oktober 2028 fällig, also nach dem ersten Klimafahrplan. Vorschlag: Vorlage bis 30. Juni 2027, damit ihre Ergebnisse in den ersten Fahrplan einfließen. Bis dahin soll der Zweite Österreichische Sachstandsbericht zum Klimawandel ausdrücklich als Grundlage dienen.
- **Klimacheck vollständig machen (§ 12).** Wirkungsabschätzungen sollen auch die positiven Effekte nachwachsender Rohstoffe, regionaler Kreisläufe und gespeicherten Kohlenstoffs erfassen.

2. Planungssicherheit: Zieljahr und Standortklausel (§ 1 Abs. 4, § 8 Abs. 6)

Wir teilen das Anliegen, Klimaschutz mit wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und sozialer Ausgewogenheit zu verbinden. In der vorliegenden Fassung gefährdet die Klausel in § 8 Abs. 6 aber die Planungssicherheit, die das Gesetz schaffen soll. Planungssicherheit ist selbst ein Standortfaktor.

Die Klausel reicht weit. Bei besonders gravierenden Folgen oder einer Gefährdung von wirtschaftlicher Entwicklung, Standort oder Arbeitsplätzen ist nicht nur der Fahrplan, sondern auch das Zieljahr der Klimaneutralität „zu evaluieren und entsprechend anzupassen“. Das ist eine Muss-Bestimmung mit offenen Auslösern. Die Erläuterungen nennen Pandemie und Finanzkrise als Beispiele und verweisen sonst nur auf „einschlägige volkswirtschaftliche Indikatoren“.

Wer in Windkraft, Photovoltaik, Gebäudesanierung, Biomasseanlagen oder Holzbau investiert, rechnet über 15 bis 25 Jahre. Ein Zieljahr, das bei jeder Konjunkturdelle zur Disposition steht, verteuert diese Investitionen. Zudem enthält das Europäische Klimagesetz in der Fassung der Verordnung (EU) 2026/667 bereits eine Überprüfungsklausel, die ab 2027 alle zwei Jahre Wettbewerbsfähigkeit, Energiepreise und Beschäftigung berücksichtigt. Eine nationale Klausel sollte nicht weiter reichen.

Die Unterlagen sind beim Zieljahr nicht einheitlich. § 1 Abs. 4 und § 8 Abs. 1 nennen Klimaneutralität 2040, die wirkungsorientierte Folgenabschätzung rechnet mit Netto-Null außerhalb des Emissionshandels „spätestens 2050“. Wir ersuchen um Klarstellung, welches Zieljahr dem Klimafahrplan zugrunde liegt.

Formulierungsvorschlag § 8 Abs. 6

Entwurf	Vorschlag
„Für den Fall, dass Ereignisse, Entwicklungen oder sonstige Umstände eintreten, ... ist der aktuelle Klimafahrplan sowie das darin enthaltene Zieljahr der Klimaneutralität zu evaluieren und entsprechend anzupassen.“	„Treten außergewöhnliche, nicht vorhersehbare Ereignisse ein, die besonders gravierende volkswirtschaftliche oder soziale Folgen nach sich ziehen, ist der aktuelle Klimafahrplan zu evaluieren und erforderlichenfalls anzupassen. Vor einer Anpassung ist eine Stellungnahme des Wissenschaftlichen Klimabeirats einzuholen und zu veröffentlichen. Das Zieljahr der Klimaneutralität darf nur geändert werden, wenn eine Anpassung der Maßnahmen und Zeitpläne nachweislich nicht ausreicht.“

3. Kostenwahrheit als Kompass für den Klimafahrplan

Der Entwurf regelt Ziele, Gremien und Verfahren, aber nicht, mit welchen Instrumenten die Ziele erreicht werden. Für ein Rahmengesetz ist das vertretbar. Der Klimafahrplan braucht aber einen Kompass. Aus Sicht der Ökosozialen Marktwirtschaft ist das die Kostenwahrheit: Preise sollen die ökologischen Folgen von Produktion und Konsum widerspiegeln. Dann finden Unternehmen und Haushalte selbst die günstigsten Lösungen. Lenkung über Preise ist kosteneffizienter als Detailvorschriften und erfüllt damit ein zentrales Kriterium des § 1 Abs. 5.

Anliegen

- **Vorrang für Anreize (§ 8 Abs. 2 Z 2).** Vorgeschlagene Fassung: „kosteneffiziente, wirksame, vorrangig auf Kostenwahrheit und wirtschaftlichen Anreizen beruhende und den Vorgaben in § 1 Abs. 5 entsprechende Maßnahmen“. Ordnungsrecht bleibt dort nötig, wo Preise nicht wirken.
- **Planungssicherheit beim Übergang in das EU-ETS2.** Der Klimafahrplan soll darstellen, wie der Übergang vom nationalen Emissionszertifikatehandel in das EU-ETS2 ab 2028 ohne Preissprünge gelingt. Auf EU-Ebene soll sich Österreich für wirksame Instrumente zur Preisstabilisierung einsetzen. Stop-and-go verteuert jede Investition.
- **Sozialer und regionaler Ausgleich.** Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung sollen zweckgebunden für soziale Entlastungsmaßnahmen und Investitionen in klimafreundliche Alternativen eingesetzt werden. Wer im ländlichen Raum auf das Auto angewiesen ist, darf nicht überproportional belastet werden.
- **Klimakontraproduktive Subventionen (§ 13 Abs. 3 Z 2).** Wir begrüßen die jährliche Bewertung. Der Abbau soll planbar erfolgen, mit Übergangsfristen, dort, wo Alternativen verfügbar sind, und ohne Wettbewerbsnachteile gegenüber Importen. Die Bewertung soll auch Steuerbefreiungen für fossile Rohstoffe in der stofflichen Nutzung erfassen, weil sie biobasierte Alternativen benachteiligen.
- **Fairer Wettbewerb.** Klimaschutz darf nicht zur Verlagerung von Produktion und Emissionen ins Ausland führen. Der Klimafahrplan soll Carbon-Leakage-Risiken je Sektor ausweisen und den CO₂-Grenzausgleich der EU als Teil der Lösung nutzen.
- **Innovation und CO₂-Entnahme.** Emissionen gegen null zu senken reicht nicht. Es braucht zusätzlich natürliche Senken, von klimafitten Wäldern bis zum Humusaufbau, und technische Verfahren, die CO₂ abscheiden, speichern oder als Rohstoff nutzen. § 7 Abs. 1 nennt das Kohlenstoffmanagement bereits als Beratungsthema. Der Klimafahrplan soll dazu eine eigene Strategie enthalten, die Forschung und Pilotanlagen stärkt und dauerhafte Entnahmen über den EU-Zertifizierungsrahmen marktfähig macht.

4. Versorgungssicherheit

Langfristige Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln, Energie und Rohstoffen setzt wirksamen Klimaschutz voraus. Die Land- und Forstwirtschaft spürt den Klimawandel zuerst. Laut GeoSphere Austria waren die zwölf Monate bis Mitte August 2026 die trockensten seit Messbeginn. Die Österreichische Hagelversicherung beziffert den Dürreschaden in der Landwirtschaft 2026 mit rund einer Milliarde Euro. Zugleich liefert der Sektor Lösungen: erneuerbare Energie, Kohlenstoffspeicherung und nachwachsende Rohstoffe. Der Klimafahrplan muss beide Seiten abbilden.

Anliegen

- **Ernährungssicherheit (§ 1 Abs. 5).** Ergänzung: Maßnahmen sollen „die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen wahren“. § 1 Abs. 5 verweist bereits auf Art. 2 Abs. 1 lit. b des Übereinkommens von Paris, wonach Klimapolitik die Nahrungsmittelerzeugung nicht bedrohen darf. Die Erläuterungen lassen genau diesen Halbsatz weg. Er soll daher ausdrücklich im Gesetz stehen.
- **Klimaeffizient produzieren statt verlagern.** Ein Rückgang heimischer Produktion, der durch Importe ersetzt wird, senkt die Inventur, aber nicht die globalen Emissionen. Der Reduktionspfad Landwirtschaft soll daher auf Emissionsintensität je Produkteinheit und auf Effizienz setzen, nicht auf Produktionsabbau.
- **Flexibilitäten (§ 10).** Der Vorrang für Maßnahmen im Inland ist richtig. Jeder Euro, der in heimische Maßnahmen statt in Zertifikate fließt, schafft Wertschöpfung im eigenen Land.

5. Einbindung von Praxis und Wissenschaft (§§ 5 bis 7)

Wir begrüßen die Einbindung von Gemeinden, Sozialpartnern und Interessenvertretungen, den jährlichen Klimadialog und die sechswöchige öffentliche Konsultation (§ 6). Der Klimadialog übernimmt im Wesentlichen den Teilnehmerkreis des bisherigen Nationalen Klimaschutzkomitees. Das sichert Kontinuität.

Anliegen

- **Teilnehmerkreis ergänzen (§ 6 Abs. 2).** Forst- und Holzwirtschaft sowie Bioökonomie sind nicht vertreten, obwohl die Landnutzung ein eigener Sektor ist. Vorschlag: je eine Vertretung der Forst- und Holzwirtschaft und der Bioökonomie aufnehmen.
- **Mitarbeit statt Anhörung (§ 5 Abs. 2).** Ein Dialog pro Jahr ist beratend und punktuell. Die Erläuterungen sehen sektorale Arbeitsgruppen als naheliegend an. Vorschlag: In sektoralen Arbeitsgruppen sind Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Praxis verpflichtend beizuziehen.
- **Früh beginnen.** Der Klimabeirat muss seine Empfehlungen zum ersten Fahrplan laut Erläuterungen vor dem 30. April 2027 vorlegen, die Steuerungsgruppe ihren Vorschlag bis 30. September 2027 (§ 8 Abs. 3). Der erste Klimadialog soll daher im ersten Quartal 2027 stattfinden, der Klimabeirat binnen drei Monaten nach Inkrafttreten bestellt werden.
- **Klimabeirat breit besetzen (§ 7 Abs. 2).** Unter den Naturwissenschaften sollen Agrar-, Forst- und Bodenwissenschaften ausdrücklich genannt werden. Ohne sie fehlt Fachwissen für zwei der sieben Sektoren und für das Kohlenstoffmanagement.
- **Klimabeirat arbeitsfähig ausstatten (§ 7 Abs. 5 und 6).** Ein ehrenamtlicher Beirat ohne Mittel für Studien kann den Auftrag kaum erfüllen. Die Geschäftsstelle soll ein eigenes Budget für Analysen erhalten.

Das Ökosoziale Forum bietet an, als überparteiliche Plattform Dialogformate zwischen Land- und Forstwirtschaft, Wirtschaft, Wissenschaft und Regionen zum Klimafahrplan auszurichten.

6. Länder, Gemeinden und Regionen

Klimaschutz wird in den Regionen umgesetzt, das Gesetz bindet aber nur den Bund. Die Erläuterungen stellen klar, dass die Länder rechtlich nicht verpflichtet sind. Raumordnung, Bauordnung, Naturschutz und große Teile der Energie- und Wohnbauförderung liegen jedoch bei ihnen.

Wir begrüßen daher die Vertretung aller Bundesländer in der Steuerungsgruppe und die Ausgestaltung des Fahrplans als gemeinsames Maßnahmenprogramm nach § 30 FAG 2024 (§ 8 Abs. 1).

Anliegen

- **Gemeinden stärken.** Gemeinden sind laut § 6 nur Stakeholder. Energiegemeinschaften, Nahwärme, Bodenschutz und Anpassung passieren aber dort. Der Fahrplan soll ein eigenes Kapitel zur kommunalen und regionalen Umsetzung enthalten, aufbauend auf KEM-, KLAR!- und LEADER-Regionen. Die Energiewende gelingt, wenn Gemeinden und Regionen mitverdienen.
- **Wertschöpfung im ländlichen Raum.** Bei der Bewertung der gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen (§ 8 Abs. 2 Z 3) sind regionale Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte eigens auszuweisen.
- **Flächen sparen.** Bodenversiegelung schwächt Senke, Ernährungssicherheit und Hochwasserschutz zugleich. Der Fahrplan soll Maßnahmen zur Reduktion des Bodenverbrauchs als Querschnittsthema von Klimaschutz und Anpassung enthalten.

7. Bioökonomie im Gesetz verankern

Die Bioökonomie kommt im Entwurf nicht vor, weder im Gesetzestext noch in den Erläuterungen. Dabei ist sie ein zentrales Mittel, um fossile Rohstoffe zu ersetzen und die Versorgung aus heimischen Quellen zu sichern. Der Entwurf verankert die Anpassungsstrategie (§ 2) und die Kreislaufwirtschaftsstrategie (§ 3) als Grundlagen. Die Österreichische Bioökonomiestrategie von 2019 und ihr Aktionsplan von 2022 bleiben unerwähnt. Biomasse erscheint nur als möglicher Schwerpunkt der Kreislaufwirtschaftsstrategie (§ 3 Abs. 3).

Klimaneutralität heißt, die Emissionen auf netto null zu senken und Senken zu nutzen. Das gelingt nur, wenn fossile Rohstoffe ersetzt werden. Nachwachsende Rohstoffe aus Land- und Forstwirtschaft sind dafür die stoffliche und energetische Basis: Holz im Bau, biobasierte Werkstoffe und Chemikalien, Biomethan und Holzgas. Kreislaufwirtschaft und Bioökonomie ergänzen einander, sind aber nicht deckungsgleich. Ohne Bioökonomie fehlt dem Klimafahrplan die Antwort auf die Frage, woher der Kohlenstoff einer klimaneutralen Wirtschaft kommt.

Der Zeitpunkt ist günstig. Die Evaluierung des Bioökonomie-Aktionsplans 2026 empfiehlt, ihn zu operationalisieren, Zuständigkeiten klarer zu regeln und ein Monitoring mit Indikatoren aufzubauen. Die Europäische Kommission hat im November 2025 einen neuen strategischen Rahmen für die Bioökonomie vorgelegt, mit Leitmärkten für biobasierte Produkte und dem Vorrang für eine hochwertige Nutzung von Biomasse. Das Klimagesetz ist der richtige Ort, um beides zu verbinden.

Formulierungsvorschläge

Bestimmung	Vorschlag
Langtitel, § 1 Abs. 1 und 5	Ergänzung „zur Kreislaufwirtschaft und Bioökonomie“
§ 3 Abs. 3	„Biomasse“ ersetzen durch „Bioökonomie und biobasierte Produkte“
§ 3 neuer Abs. 5	„Die Österreichische Bioökonomiestrategie samt Aktionsplan bildet die Grundlage für Ziele und Maßnahmen der Bundesregierung zum Ersatz fossiler durch nachhaltig erzeugte nachwachsende Rohstoffe. Sie beruht auf den Grundsätzen der Ernährungssicherheit, der kaskadischen Nutzung und der regionalen Wertschöpfung und ist mit Indikatoren zu überwachen.“
§ 7 Abs. 1 und 3	Empfehlungen und Untergruppe des Klimabeirats um „Bioökonomie“ ergänzen
§ 8 Abs. 2 Z 5	„auf Grundlage der Österreichischen Kreislaufwirtschaftsstrategie und der Österreichischen Bioökonomiestrategie Ziele und Maßnahmen für die Kreislaufwirtschaft und die Bioökonomie zu definieren;“

8. Leistungen der Land- und Forstwirtschaft

Wir begrüßen, dass Landwirtschaft und Landnutzung eigene Sektoren sind (Anlage 1 Nr. 4 und 7). Damit ist die Senkenleistung von Wald und Boden im Klimafahrplan angelegt. Auch der Auftrag an den Klimabeirat, zu Kohlenstoffmanagement zu beraten (§ 7 Abs. 1), weist in die richtige Richtung.

Anliegen

- **Leistungen anrechnen.** Die Reduktionspfade für Landwirtschaft und Landnutzung sollen neben Emissionen auch Senkenleistung, den Kohlenstoffspeicher in Holzprodukten und Substitutionseffekte ausweisen, also Emissionen, die durch Holzbau, biobasierte Produkte und Bioenergie in anderen Sektoren vermieden werden. Der Klimabericht (§ 15 Abs. 2) soll diese Größen jährlich darstellen.
- **Leistungen abgelten.** Wer Kohlenstoff bindet, etwa durch Humusaufbau oder klimafitte Wälder, oder wer fossile Rohstoffe ersetzt, erbringt eine Leistung für die Allgemeinheit. Der Fahrplan soll dafür marktnahe Anreize vorsehen. Die EU hat 2026 erste Zertifizierungsmethoden für Carbon Farming nach der Verordnung (EU) 2024/3012 vorgelegt. Das ÖPUL zeigt, wie sich solche Leistungen praxistauglich honorieren lassen.
- **Aktive Waldbewirtschaftung.** Ein bewirtschafteter, klimafitter Wald ist Klimaschutz und Anpassung zugleich. Außernutzungstellung darf nicht als einzige Senkenstrategie gelten.

Schlussbemerkung

Das Klimagesetz kann der verlässliche Rahmen werden, den Betriebe, Land- und Forstwirtschaft und Regionen für ihre Investitionen brauchen. Dazu muss es Kostenwahrheit zum Kompass machen, den Ersatz fossiler durch heimische nachwachsende Rohstoffe voranbringen und das Zieljahr gegen kurzfristige Stimmungen absichern. Denn langfristige Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln, Energie und Rohstoffen gibt es nur mit wirksamem Klimaschutz. Und jeder Euro, der heute in heimische Klimaschutzmaßnahmen fließt, ist besser investiert als morgen in Zertifikate aus dem Ausland. Emissionen senken, Kohlenstoff zurückholen, die Kräfte des Marktes nutzen: Diese drei Schritte gehören zusammen. Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für Gespräche gerne zur Verfügung.

Wien, im Oktober 2026

Für das Ökosoziale Forum Österreich & Europa



DI Hans Mayrhofer
Generalsekretär

Literatur und Quellen

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (2026): Ministerialentwurf Klimagesetz – KliG, 137/ME XXVIII. GP, samt Erläuterungen und WFA.

<https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/ME/137> [Abruf 14.10.2026]

Ökosoziales Forum (2019): Wegweiser für die Generation Klimawandel. 30 Jahre Ökosoziale Marktwirtschaft.

https://oekosozial.at/wp-content/uploads/2025/08/Grundsatzpapier_final.pdf.pdf [Abruf 14.10.2026]

Umweltbundesamt (2025): Treibhausgas-Szenarien für die langfristige Budgetprognose 2025 (REP-1010).

<https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/rep1010.pdf> [Abruf 14.10.2026]

ORF (5.5.2026): Zertifikatskosten laut BMF und Klimaschäden laut Wegener Center. <https://orf.at/stories/3428879/> [Abruf 14.10.2026]

ORF (17.8.2026): GeoSphere Austria – trockenste zwölf Monate seit Messbeginn. <https://orf.at/stories/3439397/> [Abruf 14.10.2026]

ORF (10.8.2026): Österreichische Hagelversicherung zum Dürreschaden 2026. <https://orf.at/stories/3438729/> [Abruf 14.10.2026]

BMLUK (2026): Aktionsplan Bioökonomie und Evaluierung 2026. <https://www.bmluk.gv.at/themen/klima-und-umwelt/nachhaltigkeit/biooekonomie/aktionsplan.html> [Abruf 14.10.2026]

Europäische Kommission (2025): A Strategic Framework for a Competitive and Sustainable EU Bioeconomy, COM(2025) 960. https://environment.ec.europa.eu/strategy/bioeconomy-strategy_en [Abruf 14.10.2026]

Verordnung (EU) 2026/667 zur Änderung des Europäischen Klimagesetzes. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=OJ:L_202600667 [Abruf 14.10.2026]

Europäische Kommission (2026): Zertifizierungsmethoden für Carbon Farming nach der Verordnung (EU) 2024/3012. <https://transition-pathways.europa.eu/agri-food/legislation/commission-adopts-certification-methodologies-carbon-farming-under-crcf> [Abruf 14.10.2026]

Riegler, Josef (18.9.2026): Wie wir unser Klima noch retten können. Gastkommentar, Kleine Zeitung. <https://www.kleinezeitung.at/artikel/41267764/wie-wir-unser-klima-noch-retten-koennen> [Abruf 14.10.2026]

ORF (2.9.2026): Umweltbundesamt: CO₂-Emissionen 2025 gestiegen. <https://orf.at/stories/3440995/> [Abruf 22.10.2026]